

Luzern, 15. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 789**

Nummer: A 789
Protokoll-Nr.: 1048
Eröffnet: 11.05.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über mangelhafte Kontrollschilder und die Kostenfolgen für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Kontrollschilder mussten im Kanton Luzern in den letzten zehn Jahren ersetzt werden, weil sie unleserlich geworden sind, insbesondere aufgrund von Material- oder Qualitätsmängeln (z. B. abblätternde oder verblassende Farbe)?

Die Gründe für den Ersatz von Kontrollschildern werden statistisch nicht erfasst. Daher kann nicht ausgewiesen werden, wie viele Schilder in den letzten zehn Jahren wegen Unleserlichkeit oder Material- und Qualitätsmängeln ersetzt wurden.

Zu Frage 2: Welche Hinweise liegen dem Regierungsrat bzw. dem Strassenverkehrsamt vor, dass bestimmte Produktionsserien oder Zeiträume überdurchschnittlich häufig von solchen Mängeln betroffen sind? Wie wird die Qualitätssicherung durchgeführt?

Es liegen keine Hinweise vor, wonach bestimmte Produktionsserien oder Zeiträume überdurchschnittlich von Qualitätsmängeln betroffen wären. Die Qualitätssicherung erfolgt durch den Hersteller sowie durch das Strassenverkehrsamt. Die spezialisierten Mitarbeitenden des Kontrollschilderlagers kontrollieren die Schilder bei der Lieferung und vor der Abgabe an die Kundschaft visuell.

Zu Frage 3: Welche Ursachen sieht der Regierungsrat für solche Mängel, und liegen dazu technische Abklärungen oder Rückmeldungen von Herstellerseite vor?

Als Hauptursachen für die Abnutzung von Kontrollschildern gelten Witterungseinflüsse und mechanische Beanspruchungen, etwa durch Steinschlag, Streusalz oder Waschanlagen. Da keine Hinweise auf generelle Produktmängel vorliegen, wurden keine zusätzlichen technischen Abklärungen beim Hersteller vorgenommen.

Zu Frage 4: Nach welchen Kriterien wird bei der Fahrzeugprüfung entschieden, ob ein Kontrollschild zu ersetzen ist, und wie wird dabei eine einheitliche Beurteilung sichergestellt?

Kontrollschilder müssen gemäss [Art. 57 Abs. 2](#) der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR [741.11](#)) jederzeit gut lesbar sein. Sie dürfen nicht verändert, verbogen, zerschnitten oder unleserlich gemacht werden ([Art. 45 Abs. 3](#) der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS; SR [741.41](#)).

Als Richtwert gilt, dass beleuchtete Kontrollschilder bei Nacht aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern leicht lesbar sein müssen ([Art. 75 Abs. 5](#) VTS). Dies wird bei der Fahrzeugprüfung kontrolliert. Ein Kontrollschild beziehungsweise ein Kontrollschilderpaar ist insbesondere zu ersetzen, wenn Buchstaben, Zahlen oder Wappen nicht mehr einwandfrei erkennbar sind, die Farben stark verblasst sind, das Schild beschädigt oder verformt ist, die Reflexionswirkung fehlt oder der reflektierende Belag abblättert. Gleiches gilt bei dauerhafter starker Verschmutzung. Ältere Schilder ohne reflektierenden Belag werden bei einer Neuanfertigung paarweise durch reflektierende Schilder ersetzt.

Zu Frage 5: Aus welchen Gründen werden die Kosten für Ersatzschilder grundsätzlich den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern auferlegt, auch wenn der Mangel möglicherweise nicht auf unsachgemässe Behandlung, sondern auf Material- oder Herstellungsprobleme zurückzuführen ist?

Ist ein Material- oder Herstellungsfehler erkennbar, wird das Kontrollschild nach Rücksprache mit dem Hersteller kostenlos ersetzt. In den übrigen Fällen wird von normaler Abnutzung ausgegangen.

Zu Frage 6: Wie begründet der Regierungsrat die heutige Praxis, wonach die Kosten für Ersatzschilder grundsätzlich von den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern getragen werden – auch in Fällen, in denen ein Material- oder Qualitätsmangel nicht ausgeschlossen werden kann?

Gemäss § 16a Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. [777](#)) tragen die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter grundsätzlich die Kosten für den Ersatz unleserlicher oder verbogener Kontrollschilder. Schliesslich liegen die Kontrollschilder in deren Obhut. Diese Regelung entspricht der in den Kantonen üblichen Praxis. Bestehen konkrete Hinweise auf einen Material- oder Qualitätsmangel, prüft das Strassenverkehrsamt den Einzelfall. Bestätigt sich der Verdacht, kann auf eine Kostenverrechnung verzichtet werden. Die Beurteilung erfolgt durch die spezialisierten Mitarbeitenden des Kontrollschilderlagers.

Zu Frage 7: Welchen Handlungsbedarf hat die Regierung bei der Beschaffung, der Qualitätskontrolle, der Garantieabwicklung oder der Gebührenregelung, damit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter nicht für Mängel aufkommen müssen, die sie nicht verursacht haben?

Da keine erhöhten Reklamationen oder Kundenrückmeldungen im Bereich der Kontrollschilder feststellbar sind, sieht der Regierungsrat derzeit keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 8: Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad bei der Herstellung und der Abgabe von Kontrollschildern im Kanton Luzern, und kann ausgeschlossen werden, dass der Kanton in diesem Bereich Gewinne erzielt?

Der Kostendeckungsgrad für die Herstellung und Abgabe von Kontrollschildern wird nicht separat ausgewiesen. Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip. Der Kostendeckungsgrad des Strassenverkehrsamtes betrug 2025 insgesamt 103,2 Prozent.

Mit 40 Fr. für ein Kontrollschilderpaar und 20 Fr. für ein Einzelschild liegt der Kanton Luzern im schweizerischen Mittelfeld.